## Synopse

## Steuerreglement: Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu:

-91.1

Geändert: **91** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf an Gemeindeversammlung
	Steuerreglement
	Die Gemeindeversammlung,
	gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz, nachfolgend StG, SGS 331),
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass SRS 91.1 (Steuerreglement vom 13. Dezember 2000) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
§ 2 Steuerfüsse	
<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich beim Beschluss über das Budget folgendes fest:	
a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;	
b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;	
c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG;	
d)	

Geltendes Recht	Entwurf an Gemeindeversammlung
e) für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Absatz 4 StG.	e) Aufgehoben.
§ 5 Rechtsmittel	
<sup>1</sup> Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.	
<sup>2</sup> Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.	<sup>2</sup> Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen, zu wahren.
<sup>3</sup> Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.	<sup>3</sup> Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das kantonale Steuergericht offen.
<sup>4</sup> Für Beanstandungen gegen die Grundstücksteuer gilt § 86 Abs. 5 StG. Einsprachen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung schriftlich an den Gemeinderat zu richten.	<sup>4</sup> Aufgehoben.
§ 6 Fälligkeit, Skonto, Verzugszins, Vergütungszins	§ 6 Fälligkeit, Verzugszins, Vergütungszins
<sup>1</sup> Die Gemeindesteuer ist per 31. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.	<sup>1</sup> Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von § 135 ff. StG.
<sup>2</sup> Auf Steuerbeträgen, die vor dem Skontotermin eingehen, wird ein Skonto gewährt. Der Skonto wird höchstens auf der geschuldeten Steuer gewährt.	<sup>2</sup> Aufgehoben.

Geltendes Recht	Entwurf an Gemeindeversammlung
<sup>3</sup> Wird die provisorische Steuerrechnung fristgerecht bezahlt, wird kein Verzugszins berechnet, sofern der Restbetrag der definitiven Steuerrechnung innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird und die provisorische Steuerrechnung nicht auf Antrag des Steuerzahlers reduziert worden ist. Ansonsten wird der Verzugszins vom Fälligkeitsdatum an berechnet.	<sup>3</sup> Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.
<sup>4</sup> Ergibt die definitive Rechnung gegenüber der bei Fälligkeit bezahlten Vorausrechnung einen tieferen Betrag, vergütet die Gemeinde einen Zins auf den Differenzbetrag ab Fälligkeit.	<sup>4</sup> Aufgehoben.
<sup>5</sup> Zinsbeträge (Vergütungs- und Verzugszinsen) unter CHF 40.00 werden nicht in Rechnung gestellt bzw. vergütet. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von CHF 10.00 erhoben.	<sup>5</sup> Aufgehoben.
<sup>6</sup> Der Gemeinderat setzt den Skontotermin, den Skontosatz den Vergütungs- und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.	<sup>6</sup> Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.
§ 8 Akontozahlung	§ 8 Provisorische Rechnung
<sup>1</sup> Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.	<sup>1</sup> Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Teilrevision tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Kanton per Steuerjahr in Kraft.

Geltendes Recht	Entwurf an Gemeindeversammlung
	Sissach,
	Im Namen der Gemeindeversammlung
	Der Gemeindepräsident: Peter Buser Der Gemeindeverwalter: Pascal Andres
	Von der Gemeindeversammlung beschlossen am Vom Regierungsrat genehmigt mit Verfügung vom